

H A U P T S A T Z U N G
der Gemeinde Harxheim
Nichtamtliche Lesefassung vom 27. Juni 2019

1. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1
Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Nachrichtenblatt mit amtlichem Teil der Verbandsgemeinde Bodenheim.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Nachrichtenblatt (§ 1 Abs. 1).

2. Abschnitt Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss
- c) Ausschuss für Soziales (Kultur, Soziales, Sport, Jugend, Schul- und Kindergartenangelegenheiten)
- d) Ausschuss für Umweltschutz, Weinbau und Landwirtschaft
- e) Rechnungsprüfungsausschuss
- f) Umlegungsausschuss

Die Aufgaben des Petitionsausschusses werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern, für jedes Mitglied sind Stellvertreter / innen zu wählen. Abweichend hiervon besteht

- der Haupt- und Finanzausschuss
- der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss
- der Ausschuss für Soziales (Kultur, Soziales, Sport, Jugend, Schul- und Kindergartenangelegenheiten)

aus je acht Mitgliedern, für jedes Mitglied sind Stellvertreter / innen zu wählen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen der übrigen Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens vier Mitglieder und Stellvertreter/innen im Haupt- und Finanzausschuss und mindestens drei in den übrigen Ausschüssen.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder die/der Bürgermeister/in die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall übertragen.

§ 6a

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Dem/Der Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall übertragen.

§ 7

Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betref-

fenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die in § 6 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter/innen ermittelt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, rückt an seine Stelle sein/e Stellvertreter/in.

3. Abschnitt Zahl der Beigeordneten

§ 8 Zahl der Beigeordneten

(1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

(2) Die Verwaltung der Ortsgemeinde Harxheim hat zwei Geschäftsbereiche.

4. Abschnitt Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, ehrenamtliche Ortsbürgermeister/in, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüssen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und eines Gemeindeausschusses je 10,00 € beträgt.

(4) In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung (Absatz 3) gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Absatz 2, Satz 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters/in

(1) Die/Der Ortsbürgermeister/in erhält gem. § 18 GemO im Rahmen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes.

(2) Werden die Sätze des § 12 (KomAEVO) geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Die/der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die/der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen pro Tag 1/30 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

(3) Ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, wird gemäß § 13 Abs. 3 (KomAEVO) für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) die in § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung - Sitzungsgeld - gewährt.

(4) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und keine Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 oder 2 (KomAEVO) erhalten, kann für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Mindestentschädigung nach § 13 Abs. 4 (KomAEVO) gewährt werden.

(5) Ehrenamtlichen Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen wurde, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der dem Ortsbürgermeister bzw. der Ortsbürgermeisterin zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(6) § 10 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 12 Entschädigung der Feldgeschworenen

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg berücksichtigt ist. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.

(2) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1999 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 35/99). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen

Vom 14. Dezember 2006 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 08/07),
vom 26. Januar 2010 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 05/10),
vom 02. Juli 2014 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 28/14),
vom 06. Mai 2015 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 28/15),
vom 11. März 2016 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 10/16),
vom 10. Juni 2016 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 23/16),
vom 05. Juli 2016 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 27/19).